



8/3

Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVF)

vom 12. Februar 1981

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 26. Februar 1981¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 12. Februar 1981 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

Inhalt

§ 1 Fernwärmeversorgungsvertrag.....	2
§ 2 Hausanschluss	3
§ 3 Bedarfsdeckung	3
§ 4 Baukostenzuschuss	3

¹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom

16.02.84 (Amtsbl. Nr. 9 v. 01.03.84), in Kraft seit 01.08.83
07.06.84 (Amtsbl. Nr. 24 v. 14.06.84), in Kraft seit 01.07.84
16.11.89 (Amtsbl. Nr. 48 v. 30.11.89), in Kraft seit 01.01.90
08.11.90 (Amtsbl. Nr. 46 v. 15.11.90), in Kraft seit 01.01.91
21.03.91 (Amtsbl. Nr. 13 v. 28.03.91), in Kraft seit 01.04.91
26.09.91 (Amtsbl. Nr. 40 v. 04.10.91), in Kraft seit 01.10.91
21.04.94 (Amtsbl. Nr. 18 v. 05.05.94), in Kraft seit 01.04.94
06.10.94 (Amtsbl. Nr. 42 v. 20.10.94), in Kraft seit 01.10.94
15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
12.12.96 (Amtsbl. Nr. 51 v. 19.12.96), in Kraft seit 01.01.97
25.06.98 (Amtsbl. Nr. 27 v. 02.07.98), in Kraft seit 01.07.98
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99
04.03.99 (Stadztzg. Nr. 5 v. 11.03.99), in Kraft seit 01.04.99
22.04.99 (Stadztzg. Nr. 9 v. 06.05.99), in Kraft seit 01.06.99
18.11.99 (Stadztzg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00
04.05.00 (Stadztzg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00
21.11.00 (Stadztzg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00
05.07.01 (Stadztzg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02
11.04.02 (Stadztzg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02

Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom

11.09.02 (Stadztzg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02
19.05.03 (Stadztzg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03
24.09.04 (Stadztzg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04
29.12.10 (Stadztzg. Nr. 26 v. 30.12.10), in Kraft seit 01.01.11
11.08.11 (Stadztzg. Nr. 16 v. 11.08.11), in Kraft ab 01.10.11



§ 5 Weiterer Baukostenzuschuss	3
§ 6 Technische Anschlussbedingungen	4
§ 7 Kundenanlage	4
§ 8 Hausanschlusskosten	4
§ 9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung	4
§ 10 Preisregelungen	5
§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten	6
§ 12 Umsatzsteuer	6
§ 13 Übergangsregelung.....	6
§ 14 Inkrafttreten	6
Anlage Technische Anschlussbedingungen	7

§ 1

Fernwärmeversorgungsvertrag

(1) Für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und die örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Fernwärme für die Stadtwerke Heilbronn (AVF). Beide Vorschriften (AVBFernwärmeV und AVF) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVF haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärme Vorrang.

(2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Fernwärme ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
- b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss mit Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle.

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Stadtwerke schließen den Fernwärmeversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrags als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Fernwärmeversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.

(7) Das Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von 10 Jahren.



§ 2

Hausanschluss

- (1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Abs. 4 zu leisten.
- (4) Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. Im übrigen gilt § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV entsprechend.
- (5) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

§ 3

Bedarfsdeckung

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke zu decken.

§ 4

Baukostenzuschuss

- (1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- (2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeüberträgers (Anschlusswert).
- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt 6,66 (5,60) EUR je kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).
- (4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.

§ 5

Weiterer Baukostenzuschuss

- (1) Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 10 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 4.



(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei den Stadtwerken zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer.

(3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

§ 6

Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere sowie der Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Heilbronn zu diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVF) enthalten. Diese Anschlussbedingungen (Anlage 1 und 2 AVF) sind Bestandteile dieser AVF.

§ 7

Kundenanlage

Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die dampf- und kondensatseitigen Hauptabsperreinrichtungen der Stadtwerke im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen dieser Absperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke bedient und unterhalten werden.

§ 8

Hausanschlusskosten

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken die Kosten für die des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

(2) Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des erforderlich werdenden Grabarbeiten sind nach Weisung der Stadtwerke vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten auszuführen. Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Fernwärmeversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

§ 9

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrovorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die gelieferte Dampfmenge wird in der Regel durch Messung Wassermenge (Kondensat) festgestellt. In besonderen Fällen können die Stadtwerke den Kunden auch ohne Messeinrichtung Dampf liefern, sofern der gelieferte Dampf ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs des Kunden dient. Voraussetzung hierzu ist eine nach den Regeln der Technik vereinbarte Berechnungsgrundlage, die es



ermöglicht, die gelieferte Dampfmenge in Tonnen festzulegen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Berechnung des Arbeitspreises erfolgt in diesem Falle nach der von den Stadtwerken anerkannten Dampfmenge, die auch pauschal festgelegt werden kann.

(3) Als Verbrauch gilt auch die Dampfmenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Kondensat in das Leitungsnetz der Stadtwerke zurückgeführt wird. Die Dampf- bzw. Kondensatmenge wird von den Stadtwerken entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

§ 10 Preisregelungen

(1) Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorkhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.

(2) Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kW/Jahr des festgelegten Anschlusswertes. Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(3) Der Arbeitspreis beträgt 56,72 (47,66) EUR für jede gelieferte Tonne Dampf.

Der genannte Preis ist ein Bruttopreis, der die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhaltet. Die Angabe in Klammern ist ein Nettopreis.

(4) Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung werden je 25,59 (21,50) EUR berechnet. Der Betrag wird mit dem Grundpreis erhoben.

(5) Für das nicht in das Versorgungsnetz der Stadtwerke zurückgeführte Kondensat werden je Kubikmeter 20 Prozent des Arbeitspreises gemäß Abs. 2 berechnet.

(6) Bei einem Wärmeanschlusswert von mehr als 50 Kilowatt (kW) kann auf Antrag ein Sonderabnehmervertrag abgeschlossen werden.

(7) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(8) Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gem. § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der Stadtwerke abgerechnet.

(9) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die HVG erhebt für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.



§ 11

Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- (1) Werden Ansprüche der Stadtwerke gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.
- (2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- (3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVF und AVH werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- (4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 35,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12

Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19%) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 13

Übergangsregelung

- (1) In den Fällen, in denen der Wärmeversorgungsvertrag vor Inkrafttreten der AVF am 1. April 1981 zustande kam und der installierte Anschlusswert des Wärmeüberträgers höher ist als der angemeldete und vertraglich vereinbarte Anschlusswert, so ist letzterer längstens bis 31. Dezember 1987 dem Wärmeversorgungsvertrag zugrunde zu legen. Andererseits darf der als Grundlage der Abrechnung dienende Anschlusswert aber nicht niedriger sein, als der mit einer Messeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik festgestellte Anschlusswert. Als vereinbart gilt in diesem Fall der bei der Messung festgestellte höchste Fernwärmebezug, der auf eine der DIN 4701 entsprechenden Außentemperatur von 15° C hochgerechnet wird.
- (2) Wird der Wärmeüberträger im Rahmen einer Erneuerungsmaßnahme ausgewechselt, findet § 4 Abs. 2 AVF Anwendung. Die für die Änderung der Anlage erforderliche Genehmigung ist bei den Stadtwerken zu beantragen.
- (3) Falls der Fernwärmekunde seinen Wärmeüberträger nicht bis zum 31. Dezember 1987 auf den vertraglich vereinbarten Anschlusswert reduziert hat, richtet sich der vereinbarte Anschlusswert nach dem installierten Anschlusswert des Wärmeüberträgers.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen treten am 1. April 1981 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 1. April 1980 bis zum Inkrafttreten dieser AVF gelten die bis zum 31. März 1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Heilbronn weiter, soweit sie nicht der AVBFernwärmeV widersprechen.



Anlage Technische Anschlussbedingungen

zu den Allgemeinen ergänzenden
Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVF)
der Stadtwerke Heilbronn

1. Art der Versorgung

Die Stadtwerke liefern Wärme in Form von Dampf mit einem Druck von 2,5 bis 6 bar abs. und der entsprechenden Sattdampfemperatur. Der Wärmeinhalt kann den einschlägigen Wasserdampftafeln entnommen werden. Im Kondensatnetz beträgt der max. Gegendruck 2,5 bar abs.

2. Kundenanlage

- 2.1 Vor Beginn der Montagearbeiten sind den Stadtwerken Ausführungspläne insbesondere der Dampfumformerstation und der Kondensatrückführanlage - auf der Grundlage des beiliegenden Prinzip-Schemas - sowie eine Anlagen- und Funktionsbeschreibung zur Genehmigung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Darstellungen des Prinzip-Schemas (Anlage 2 AVF) stellen lediglich Mindestanforderungen an die Funktion und an die Sicherheit der Anlage dar. Eine Ausfertigung erhält der Kunde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.
- 2.2 Die Wärmeentnahme aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke hat grundsätzlich über Wärmeüberträger zu erfolgen. Eine direkte Verbindung der Heizungsanlage des Kunden mit dem Versorgungsnetz der Stadtwerke sowie die Kondensatableitung über offene Kondensatgefäße sind nicht zulässig.
- 2.3 Die Bauart der Wärmeüberträger muss es ermöglichen, dass die Heizfläche mittels Kondensatstauregelung - bei entsprechenden Betriebsverhältnissen - 100 %ig abgedeckt werden kann.
- 2.4 Sämtliche dampf- und kondensatseitigen Materialien und Geräte müssen als Mindestanforderung der Druckstufe PN 10 entsprechen.
- 2.5 Um Nachverdampfungen im Kondensatnetz der Stadtwerke zu vermeiden, ist durch die Auslegung und die Regelung des Wärmeüberträgers sicherzustellen, dass die Kondensattemperatur 70° C nicht übersteigt. Eine weitere Auskühlung des Kondensates durch weitere Wärmeüberträger bis zu einer Kondensattemperatur von +20° C ist statthaft. Die Stadtwerke können bei Nichteinhaltung der vorgenannten Werte eine Abänderung der Anlage verlangen.
- 2.6 Als Entleerungsventile von Apparaten und Rohrleitungen der kondensatseitigen Kundenanlage sind nur solche in verkappter Ausführung einzubauen. Die Kappen und die Ventile sind am Auslauf durchzubohren, damit diese von den Stadtwerken verplombt werden können. Eine Beschädigung der Plombe ist den Stadtwerken anzuzeigen. Die Berechnung des entnommenen Kondensates erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 AVF.



**3. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen;
Mitteilungspflichten**

- 3.1 Die Anlage des Kunden ist regelmäßig von entsprechenden Fachfirmen zu überprüfen und darf nur von Sachkundigen bedient werden.
- 3.2 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sind bei den Stadtwerken rechtzeitig vor Ausführungsbeginn schriftlich zu beantragen und entsprechende Pläne zur Genehmigung vorzulegen.

4. Messung

Um eine einwandfreie Messung zu erreichen, sind bis zu einer Leistung von 350 kW Magnetventile mit Zweipunkt-Regelverhalten und bei darüber liegender Leistung Motorventile zu verwenden. Diese müssen im unteren Leistungsbereich ein Zweipunkt-Regelverhalten aufweisen und können im darüber liegenden Bereich gleitend gefahren werden.

Das als Anlage 2 zu den Technischen Anschlussbedingungen gehörende Prinzip-Schema einer Fernwärmeübergabestation mit den Erläuterungen liegt bei den Stadtwerken Heilbronn, Weipertstraße 49, auf und kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.